

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Veranstaltungen und sonstige Leistungen
Stand: Juni 2023**

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Veranstaltungen aller Art sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen durch das HAUS RISSEN. Träger des HAUS RISSEN und Vertragspartner von Ihnen als Kunde ist die *Gesellschaft für Politik und Wirtschaft e.V.*, Rissener Landstraße 193, 22559 Hamburg, Tel: +49-(0)40-81907-0, mail@hausrissen.org (im Folgenden nur noch: „HAUS RISSEN“).

Die vom HAUS RISSEN angebotenen Veranstaltungen und Leistungen beziehen sich insbesondere auf folgende Kategorien:

- Seminare, Tagungen und dergleichen, geleitet und durchgeführt vom HAUS RISSEN oder im Auftrag von HAUS RISSEN (im Folgenden: „Eigenseminare“);
- Ausrichtungen oder mietweise Überlassung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen durch HAUS RISSEN unter der Tagungsmarke „Villa Rissen“ für von den Kunden selbst geplante und geleitete Veranstaltungen, beispielsweise für persönliche oder betriebliche Anlässe (nachfolgend: „Kundenveranstaltungen“);
- Nebenleistungen wie etwa Catering und Übernachtungen.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Zimmer, oder Flächen sowie deren Nutzung zu anderen als im Vertrag vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des HAUS RISSEN in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt HAUS RISSEN nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Buchung und Vertragsabschluss

Die Buchung von Räumlichkeiten des HAUS RISSEN sowie begleitender Leistungen und Unterkünfte erfolgt entweder telefonisch, per E-Mail oder per Post. Bei Buchungsanfragen hat der Kunde mitzuteilen, mit welcher inhaltlichen Zielrichtung und zu welchem Zweck die Buchung der Räumlichkeiten erfolgt. Des Weiteren hat er mitzuteilen, wie viele Personen an der Veranstaltung voraussichtlich teilnehmen werden.

Nach Erhalt der Buchungsanfrage erstellt HAUS RISSEN ein verbindliches Angebot, gerichtet auf den Abschluss eines Vertrags über die Abhaltung einer Veranstaltung und Erbringung etwaiger Nebenleistungen zu den angegebenen Konditionen. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde gegenüber HAUS RISSEN das Veranstaltungsangebot schriftlich oder in Textform (insb. E-Mail) innerhalb von 14 Tagen annimmt. Für den Fall einer Übernachtungsbuchung über die hauseigene Homepage kommt der Vertrag über Anklicken des Buttons „VERBINDLICH BUCHEN“ zustande.

3. Leistungen und Preise

HAUS RISSEN ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten und vom HAUS RISSEN zugesagten Veranstaltungen und Leistungen zu erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des HAUS RISSEN zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen von HAUS RISSEN an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der von HAUS RISSEN allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, so kann HAUS RISSEN den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöhen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Zahlung

Wurde die Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung des Gesamtbetrages innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes auf der Rechnung vermerkt ist. Die Rechnung wird nach der Veranstaltung an den Kunden übersandt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass diese Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

HAUS RISSEN ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstände des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist HAUS RISSEN berechtigt, auch nach Vertragsabschluss bis zu Beginn der Veranstaltung oder des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Absatzes oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

5. Rücktritt/Kündigung

Ein einseitiger, kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit HAUS RISSEN geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Recht dazu besteht oder wenn HAUS RISSEN im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.

Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein solches gesetzliches Recht, und stimmt HAUS RISSEN einem kostenfreien Rücktritt nicht zu, ist der vereinbarte Gesamtpreis auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen

nicht in Anspruch genommen werden; Einnahmen auf Seiten von HAUS RISSEN aus einer etwaigen anderweitigen Nutzung der gebuchten Räumlichkeiten und Ressourcen sind vom Gesamtpreis in Abzug zu bringen.

Sofern zwischen HAUS RISSEN und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von HAUS RISSEN auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt gegenüber HAUS RISSEN ausübt. Der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei HAUS RISSEN ist entscheidend.

Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist HAUS RISSEN in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Leistungen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des HAUS RISSEN mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des HAUS RISSEN mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

Wird eine gemäß Ziffer 4 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von HAUS RISSEN gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist HAUS RISSEN ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Für Eigenseminare und etwaige sonstige Veranstaltungen, bei denen im Einzelfall ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht, hat der Kunde, wenn er zurücktritt, den vereinbarten Gesamtpreis zu entrichten; hierbei ist jedoch dasjenige in Abzug zu bringen, was HAUS RISSEN infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der betreffenden Räume, Ressourcen und Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Anstelle einer konkreten Berechnung dieser Abzüge – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im individuell geschlossenen Vertrag – ist HAUS RISSEN berechtigt, die folgenden Pauschalbeträge im Rücktrittsfall zu erheben:

- Bei einem Rücktritt mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn:
5 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises,
mindestens jedoch EUR 100,00;
- Bei einem Rücktritt mindestens einen Monat, aber weniger als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn:
35 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises;
- Bei einem Rücktritt mindestens zwei Wochen, aber weniger als einen Monat vor Veranstaltungsbeginn:
60 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises;
- Bei einem Rücktritt mindestens eine Woche, aber weniger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn:
70 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises;
- Bei einem Rücktritt mindestens zwei Tage, aber weniger als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn:

- 90 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises;
- Bei einem Rücktritt weniger als zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn:
95 Prozent des vereinbarten Gesamtpreises.

Die vorstehenden Pauschalbeträge gelten bei einem Teilrücktritt entsprechend anteilig; die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 6 bleiben unberührt.

Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch die vorstehenden Pauschalbeträge berücksichtigt. HAUS RISSEN ist berechtigt, einen höheren Schaden durch konkreten Nachweis im Einzelfall geltend zu machen. Der Kunde darf die Zahlung des pauschalen Ersatzes ablehnen, soweit er im Einzelfall nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die einschlägige Pauschale ist.

Die Regelungen über die vorstehenden Pauschalbeträge gelten entsprechend, wenn HAUS RISSEN von seinem Rücktrittsrecht bei nicht geleisteter Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung Gebrauch macht. In diesem Fall ist für die Höhe des pauschalen Ersatzes der Zeitpunkt des Rücktritts durch HAUS RISSEN maßgeblich.

HAUS RISSEN ist berechtigt, Eigenseminare abzusagen, sofern die im Rahmen des Vertragsschlusses mit dem Kunden angegebene Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird. Die Festlegung der Mindestteilnehmendenzahl nimmt HAUS RISSEN nach sachlichen Gesichtspunkten, insbesondere nach der Wirtschaftlichkeit der Veranstaltung vor. Die Absage von Eigenseminaren hat spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall eine frühere Absage erforderlich und angemessen erscheint. Im Fall einer Absage erstattet HAUS RISSEN unverzüglich die etwaig bereits erhaltenen Zahlungen der betroffenen Kunden, sofern nicht im Einzelfall eine Ersatzveranstaltung gebucht wird.

Ferner ist HAUS RISSEN berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom HAUS RISSEN nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungsräume oder Übernachtungen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- HAUS RISSEN begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des HAUS RISSEN in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des HAUS RISSEN zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist
- ein Verstoß gegen die in Ziffer 1 untersagte Weitervermietung vorliegt.

Wenn HAUS RISSEN berechtigt vom Vertrag zurücktritt, entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz gegen HAUS RISSEN.

6. Änderung der Teilnehmerszahl

Änderungen der Anzahl der geplanten Teilnehmenden einer Veranstaltung hat der Kunde möglichst frühzeitig und in Textform bekannt zu geben. Eine Änderung der Teilnehmerszahl um mehr als 10 % muss HAUS RISSEN spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung durch HAUS RISSEN in Textform.

Eine Reduzierung der Teilnehmerszahl durch den Kunden um maximal 10 % innerhalb der Frist wird vom HAUS RISSEN bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerszahl abzüglich 10 % zugrunde gelegt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der genannte Anspruch trotz der geringeren Teilnehmerszahl und den damit ersparten Aufwendungen nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

Im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerszahl wird die tatsächliche Teilnehmerszahl berechnet.

Bei Abweichungen der Teilnehmerszahl um mehr als 20 % ist HAUS RISSEN berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, sofern es für den Kunden zumutbar ist.

7. Nutzungsrecht des Kunden

Bei Kundenveranstaltungen stehen dem Kunden während des gebuchten Zeitraums die gebuchten Räumlichkeiten zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Bei Eigenseminaren des HAUS RISSEN stehen die Räumlichkeiten den Teilnehmenden und den von HAUS RISSEN eingesetzten Angestellten und Erfüllungsgehilfen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Einzelheiten zur Ausstattung der Räumlichkeiten werden auf Anfrage beantwortet.

HAUS RISSEN ist berechtigt, aus notwendigen betrieblichen Gründen und bei organisatorischen Änderungen oder Abweichungen (z.B. Änderung der Teilnehmerszahl) dem Kunden eine andere geeignete Räumlichkeit als die vertraglich festgelegte zuzuweisen, soweit diese den Nutzen der Veranstaltung für den Kunden nicht wesentlich ändert und ihn nicht unangemessen benachteiligt.

Einer stillschweigenden Verlängerung der Veranstaltung und des zugrunde liegenden Vertrags wird bereits jetzt widersprochen; § 545 BGB findet keine Anwendung.

Die Überlassung der gebuchten Räumlichkeiten im Ganzen oder in Teilen an andere Personen als den Kunden und seine etwaigen Gäste ist nur nach Zustimmung von HAUS RISSEN in Textform zulässig.

Bei Kundenveranstaltungen hat der Kunde die Nutzung der gebuchten Räumlichkeiten so auszurichten, dass sie dem angegebenen Veranstaltungszweck entsprechen; verstößt er gegen den angegebenen Veranstaltungszweck nachhaltig und fortgesetzt, so kann ihm die Nutzung entschädigungslos entzogen werden. Ebenso kann ihm die Nutzung entzogen werden, wenn er oder die Teilnehmenden der Veranstaltung nachhaltig und fortgesetzt gegen straf- oder ordnungsrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Dem Kunden steht bei Kundenveranstaltungen während des gebuchten Zeitraums das Hausrecht in Bezug auf die gebuchten Räumlichkeiten zu. HAUS RISSEN ist jedoch unabhängig hiervon ebenfalls zur Ausübung des Hausrechts gegenüber den Teilnehmenden der Veranstaltung und gegenüber dem Kunden berechtigt, wenn es Grund zu der Annahme gibt, dass die Interessen von HAUS RISSEN konkret gefährdet sind oder dass die Hausordnung oder die straf- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Bei Eigenseminaren steht HAUS RISSEN bzw. steht seinen Angestellten und Erfüllungsgehilfen das alleinige Hausrecht zu.

8. Weitere Pflichten des Kunden

Der Kunde wird HAUS RISSEN gegenüber Änderungen in seiner Planung in Bezug auf die Veranstaltung, deren Ausrichtung, Teilnehmendenzahlen und andere im Rahmen der Buchung angegebene Informationen unverzüglich in Textform mitteilen.

Der Kunde trägt bei Kundenveranstaltungen dafür Sorge, dass er oder ein etwaig diesbezüglich von ihm benannter Vertreter nach außen eindeutig als für die Veranstaltung verantwortliche Person wahrnehmbar ist.

Der Kunde hat im Zusammenhang mit Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung jegliche Verhaltensweise zu unterlassen, die geeignet ist, das Ansehen von HAUS RISSEN in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Insbesondere wird er keine Tätigkeiten entfalten, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Deutschen Grundgesetzes in Frage stellen oder die straf- oder ordnungsrechtlich untersagt sind.

Der Kunde hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und die für seine Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Kunde. HAUS RISSEN wird vom Kunden bezüglich aller Forderungen der GEMA vollumfänglich freigestellt. Der Kunde darf Namen und Markenzeichen des HAUS RISSEN nur mit ausdrücklicher Zustimmung des HAUS RISSEN bei der Bewerbung seiner Veranstaltung nutzen.

Sämtliche vom Kunden oder seinen Gästen in die Räumlichkeiten eingebrachte Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind vom Kunden bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen, und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.

Der Kunde trägt die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf von Kundenveranstaltungen und insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Der Kunde sorgt für die Beachtung der Hausordnung durch sämtliche seiner Gäste.

9. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen in Krisenzeiten

Für den Fall einer sich gesamtgesellschaftlich oder in weiten Teilen der Gesellschaft in Deutschland auswirkenden Krise, die sich ersichtlich auf die Sicherheit und Durchführbarkeit von Veranstaltungen auswirken könnte (z.B. bei Epidemien, Naturkatastrophen oder kriegsähnlichen Zuständen) (nachfolgend als „Krise“ bezeichnet), ist HAUS RISSEN zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden berechtigt, sofern die Abwägung der gegenseitigen

Interessen der Parteien nicht im Einzelfall ergibt, dass ein Rücktritt unverhältnismäßig wäre. Schadensersatz kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

Im Fall einer Krise mit oder aufgrund erkennbarer gesundheitlicher Gefahren für Veranstaltungsteilnehmenden ist der Kunde verpflichtet, seine Gäste in angemessenem Umfang auf die entsprechenden gesundheitlichen Gefahren zu überprüfen und bei Bedarf diesbezüglich weitere geeignete Maßnahmen zu treffen; HAUS RISSEN ist zu unterrichten. Der angemessene Überprüfungsumfang sowie Art und Umfang der geeigneten Maßnahmen bemessen sich im Zweifel nach den Vorgaben und Empfehlungen der Landes- oder Bundesregierung und/oder der zuständigen staatlichen Stellen.

Können Veranstaltungen aufgrund einer Krise nicht oder nicht ohne erhebliche Gefahren für die Teilnehmenden oder Dritte durchgeführt werden, sind die Parteien einander verpflichtet, einer Verlegung der Veranstaltung auf einen geeigneten Ersatztermin zuzustimmen, sofern dies nicht für eine oder beide Parteien eine unangemessene Benachteiligung bedeuten würde.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 313 BGB, bleiben im Übrigen unberührt.

10. Haftung des Kunden, Sicherheiten

Der Kunde haftet für alle Schäden an den im Eigentum von HAUS RISSEN stehenden oder sonst dem Kunden oder seinen Gästen zur Nutzung überlassenen Gegenständen, soweit diese durch den Kunden, seine Erfüllungsgehilfen, Lieferanten, Helfer oder Gäste zu vertreten sind. Der Kunde hat gegebenenfalls den Nachweis zu erbringen, dass die genannten Personen den Schaden nicht zu vertreten haben.

HAUS RISSEN kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (zum Beispiel Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

11. Haftung von HAUS RISSEN

HAUS RISSEN haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und darüber hinaus für sonstige Schäden, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HAUS RISSEN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Übrigen ist die Haftung von HAUS RISSEN ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HAUS RISSEN nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Einschränkungen der Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HAUS RISSEN, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

Störungen an von HAUS RISSEN zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen dürfen nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit HAUS RISSEN diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Außenparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück von HAUS RISSEN abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte sowie anderer Fortbewegungsmittel haftet HAUS RISSEN nur nach Maßgabe der im ersten Absatz der Ziffer 11 genannten Bestimmungen.

12. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Der Kunde hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

13. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist für beide Seiten Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt deutsches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hamburg, im Juni 2023